

In der DDR ist die faschistische Vergangenheit bewältigt

**Abg. Frau Ilse H o l t z b e c h e r , Fraktion der
Christlich-Demokratischen Union:**

Verehrte Abgeordnete!

Die Grundlage für die Bestrafung der Kriegs- und Nazi Verbrecher bildete in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone, dem heutigen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, das Potsdamer Abkommen. Beiden deutschen Staaten erwuchs nach 1945 gemäß Abschnitt III Ziffer 6 und 8 dieses Abkommens und den dazu für das Gebiet der Justiz erlassenen Bestimmungen — der Kontrollratsgesetze Nr. 4 und 10 und Kontrollratsdirektive 38 — die Verpflichtung zur Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher. Diese Verpflichtung wurde in der Deutschen Demokratischen Republik äußerst gewissenhaft erfüllt. Unmittelbar nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Justizorgane wurde mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen belastete Personen begonnen.

Die Verurteilung aller in der DDR lebenden Nazi- und Kriegsverbrecher war im wesentlichen bereits im Jahre 1950 abgeschlossen. Die Strafverfahren, die in den folgenden Jahren durchgeführt wurden, richteten sich gegen Personen, die bisher entweder verborgen oder unter falschem Namen gelebt hatten, deren Verbrechen somit bis dahin nicht bekannt geworden waren, oder gegen solche, die die Bonner Regierung ungeschoren gelassen und ihnen sogar die höchsten Funktionen übertragen hatte, obwohl diese sich der schwersten Nazi- und Kriegsverbrechen schuldig gemacht hatten. Ich denke hier an die Verfahren vor dem Obersten Gericht gegen den ehemaligen Mini-